

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 23

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen Regimenter ein gefährliches Element waren, läßt sich nicht leugnen, doch hat sich auch in den ungarischen in Folge der langen politischen Zerwürfnisse hie und da eine bedenkliche Mißstimmung im Feldzug bemerkbar gemacht. Doch einige der italienischen haben sich dessenungeachtet brav, und mehrere ungarische ihres alten Waffenruhms würdig geschlagen. Wo die Energie der Truppen zu wünschen übrig ließ, da fehlte es an den Offizieren und besonders den Kommandanten. Daß auch italienische Truppen sich im Feldzug 1866 brav geschlagen haben, davon findet man ein Beispiel in dem Gefecht bei Trautenau, wo der tapfere Oberst Br. Münch-Bellinghausen sein Regiment durch sein glänzendes Beispiel zur Pflächterfüllung anspornte.

Die Beurtheilung des Herrn Verfassers der an der Spitze des kaiserlichen Heeres stehenden Persönlichkeiten ist leidenschaftlos und scheint richtig.

Ueber die gesammten Elemente der deutschen Bundesarmee fällt Herr Blankenburg folgendes, nicht unbillig erscheinendes Urtheil: „Die staatliche Zerfahrenheit des Südens hat jenen Geist der Unterordnung des Individuums unter das Ganze verloren gehen lassen, der zu großen kriegerischen, wie überhaupt zu nationalen Leistungen unentbehrlich ist. Disziplin, in des Wortes bester Bedeutung fehlt den Süddeutschen überhaupt und fehlt namentlich in den Reihen ihrer Truppen. Oestreich, das in Ansehung der Kulturelemente, die es in seiner Armee vertreten sieht, nicht an Rücksichten gebunden ist, schafft sich diese Disziplin in gewissem Maße durch Stockhiebe und Krummschließen, Preußen durch eine, wenn man will, spartanische Erziehung des Volks, deren schönstes Ergebniß die Förderung des Staatsbewußtseins ist. Dadurch hat es den Egoismus des Individuums gebändigt, dadurch eine Armee geschaffen, in der die ganze Nation vertreten ist. Wo der Soldat auch diejenigen, die sich in den Tagen des Friedens aller Schätze der Erde erfreuen, in den Reihen des Heeres sieht, wo auch diese mit ihm darben und leiden, blutrn und sterben, da haben Autorität und Disziplin einen festen Boden. Die preussischen Krieger haben in Pöhmern tagelang gehungert und gedürstet, Offiziere und Gemeine haben selbst der trockenen Brodrinde entbehrt und ihren Durst aus den Pfützen gestillt, sie haben nach einer Reihe von Gewaltmärschen, die nur durch Nachtlager auf feuchter Erde unterbrochen waren, in Gegenden, wo die schrecklichste Epidemie hauste, lange unthätig ausharren müssen, sie sahen mehr Kameraden an der Pest dahinsterven, als selbst die feindliche Kugel in den blutigsten Schlachten gefordert hatte, und doch blieb die Disziplin dieselbe, die daheim auf den Übungsplätzen herrschte. Die süddeutschen Truppen entbehren jener moralischen Kraft. Schon als beim ersten Vorrücken nach Norden die gewohnten, dem Bereiche des Luxus angehörenden Lebensbedürfnisse ausgingen, gab sich dieß zu erkennen. Die Bierfrage blieb speziell für die Baiern während des ganzen Feldzugs eine Lebensfrage. In den preussischen Regimentern stand das Interesse an dem Ausgange des großen Ganzen allgemein über dem am eigenen Geschick. In den süd-

deutschen lachte man, wenn man erfuhr, daß ein anderes Korps sich „blamirt“ hatte. Die Fehler der Führung ernteten nur Spott, der zur Heiterkeit reizte. An Muth standen die Süddeutschen den Norddeutschen gewiß nicht nach, an Kauflust mochten sie dieselben bei dem zum Fanatismus geschürten Haß weit überboten haben — beides aber macht den Vollbegriff kriegerischer Tugend nicht aus.“

(Fortsetzung folgt.)

Militärische Umschau in den Kantonen.

Bern.

— Hr. Stabshauptmann Etahel, Direktor des eidg. Laboratoriums in Thun hat in der allg. Militärsgesellschaft in Thun einen äußerst gründlichen und belehrenden Vortrag über die Hinterlader-Atillierie gehalten und die enorme Entwicklung der Waffentechnik der Artillerie geschildert, jedenfalls ein reiches und interessantes Thema. (H.-C.)

Buzern.

— 6. April. Der Regierungsrath hat das Militärdepartement bevollmächtigt, gegen die Zumuthung des eidgen. Militärdepartements, daß die Kantone für die auf eidgenössischen Befehl den Soldaten anvertrauten Peabody-Gewehre verantwortlich sein sollen, zu reklamiren und eine so weit gehende Verantwortlichkeit nicht anzuerkennen, indem Derjenige, der etwas befehle und anordne, auch für das Befohlene und Verordnete einzustehen habe.

Leslin.

Das Militärdepartement des Kantons Leslin hat für das Jahr 1868 eine Verordnung über die Organisation der Instruktion und Übungen seiner Truppen erlassen, welcher wir folgendes entnehmen:

Die Übungen finden auf 19 Waffenplätzen statt:

Die Kadres der 6 Bataillone des ersten und zweiten eidgenössischen Kontingentes, sowie alle nicht eingetheilten Militärpflichtigen der Jahrgänge von 1834 bis 1854 halten an 16 auf 4 Monate vertheilten Sonntagen ihre Übungen ab.

Die Rekruten aus den Jahren 1846 bis und mit 1842 haben ihre Übungen an 36 Sonntagen auf allen Waffenplätzen des Kantons in allen Monaten des Jahres, mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August.

Die Kadres der 3 Landwehrbataillone, sowie die Spezialwaffen der Landwehr und die Uneingetheilten der Jahrgänge von 1824 bis und mit 1833 haben ihre Übungen je an 6 Sonntagen vor der eidgenössischen Inspektion.

Die Spezialwaffen, Sappeurs, Artillerie, Train und Scharfschützen des ersten und zweiten eidgenössischen Kontingents haben ihre Übungen unter Leitung ihrer Offiziere je am zweiten Sonntag der 4 Monate, während welcher die Infanterie des nämlichen Bezirks ihre Übungen abhält.

Die Guiden haben sich mit ihren Dienstpferden

Je am zweiten Sonntage der Monate, in welchem die Uebungen der Rekruten stattfinden, auf den respektiven Waffenplätzen zu stellen. Sind sie aus nachweisbar triftigen Gründen abgehalten, so haben sie am nächstfolgenden Sonntag zu erscheinen. Die Pferde werden von den Kommandanten und Instruktoren der betreffenden Waffenplätze genau kontrolliert.

Die Guiden können als berittene Ordonnanzen verwendet werden.

Versäumte Uebungstage sind von den Betreffenden, abgesehen davon, daß sie die auf die Versäumnis gesetzten Bußen und Strafen zu tragen haben, nachzuholen.

Die Uebungen finden in Quartier-Tenue statt. Die Unteroffiziere sollen mit den Distinktionszeichen ihres Grades, die Offiziere mit Gepäcksack versehen und mit dem Säbel bewaffnet sein.

Je an einem Sonntage jeden Monats, in welchem Uebungen stattfinden, wird auf jedem Waffenplatz eine Inspektion abgehalten, um sich zu überzeugen, daß alle im Kantone Anwesenden an den Uebungen theilnehmen und reglementarisch ausgerüstet seien. Sofort nach vollendeter Inspektion haben die Instruktions-Offiziere den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der ihren Angehörigen fehlenden Ausrüstungs-Gegenstände zu übersenden. Bei der nächsten Inspektion fehlende Gegenstände sind den Betreffenden aus dem kantonalen Zeughause, auf Kosten ihrer resp. Gemeinden zu verabfolgen, welche letztern jedoch der Regress auf erstere frei steht.

Je am zweiten Sonntage jeden Uebungsmonates sollen die Kriegsartikel und gewisse Abschnitte des Gesetzes über die kantonale Militär-Organisation verlesen werden.

Die tägliche Uebungszeit beträgt 4 Stunden.

Nach Schluß jeder Uebung wird vom Kommandanten jeden Waffenplatzes an den Bezirks-Kommandanten Rapport erstattet über Zustand der Ausrüstung, die verhängten Strafen und außerordentliche auf die Uebung sich beziehende Vorfälle.

Die Gemeinden haben auf 1. Januar dem Instruktions-Offizier ihres resp. Waffenplatzes den nominativ-Stat ihrer sämtlichen Dienstpflichtigen nach Waffengattungen geordnet und mit Angabe, ob sie landesabwesend oder zu Hause seien, einzusenden.

Für die Uebungen ist ein Instruktions-Plan festgesetzt, den wir der Hauptsache nach folgen lassen.

Aus der Soldatenschule soll hauptsächlich geübt werden:

Stellung der Soldaten.

Grundsätze des Marschirens, die verschiedenen Schritte, Richtungen.

Gewehrereizen, auf Schultern, beim Fußnehmen und Fällen beschränkt.

Märsche und Schwenkungen u., mit Ausschluß von rechter Hand in die Linie, besonders auf unebenem Terrain zu üben.

Bajonettfechten, Stellungen, Gewehrfällen, Stoß, Ausfall, Parade rechts und links.

Turnen: Im Allgemeinen alle Uebungen und Bewegungen, welche dazu beitragen, die Körper gelenkig

zu machen; im Besondern Feldschritt, Lauffschritt, Sprünge.

Vorbereitungen zu den Schießübungen, als: Stellung zum Schießen, Anschlagen, Zielen und Losdrücken.

Distanzenschätzen.

Bei schlechtem Wetter:

Pflichten des Soldaten;

Waffen-Kenntniß;

Kaputrollen;

Reinlichkeitsdienst, besonders Unterhalt der Waffen;

Signale für den Tirailleurdienst;

Pflichten der Auspäher, der kleinen Posten und Schildwachen, Rufe und Signale;

Schießtheorie;

Innere Dienst;

Aus der Pelotons- und Kompagnieschule ohne Schließende soll besonders geübt werden: (Seither erst ist das neue Reglement erschienen. Anmerkung des Einsenders:)

Zusammensetzung der Züge, Pelotons und Kompagnien;

Richtungen;

Feuer, mit Ausschluß des Gliederfeuers;

Front- und Flankenmarsch;

Mit Zügen brechen;

Peloton formiren;

Geschlossene Kolonne in Pelotonen und Zügen;

Deployiren;

(Alle diese Uebungen in unebenem Terrain vorzunehmen.)

Leichter Dienst;

Benutzung des Terrains;

Wachdienst, praktisch;

Rufe der Schildwachen, Erkennen durch dieselben, Unteroffiziere.

Pflichten der verschiedenen Grade in allen Dienstzweigen.

Straf-Kompetenzen.

Die Bezirks-Kommandanten haben, gestützt auf den Instruktionsplan, die spezielle Dienstordnung festzusetzen.

Die Instruktionsoffiziere haben für jeden Uebungstag die speziellen Tagesbefehle auszugeben.

Der Tagesbefehl für den nächstfolgenden Uebungstag ist je nach Beendigung der vorhergehenden Uebung zu verlesen.

Die Tagesbefehle sind dem Bezirks-Kommando mit den Tages-Rapporten zu übermachen.

An jedem Uebungstag ist für den nächstfolgenden, in der Rehrordnung, ein Unterinstruktor vom Tag zu bezeichnen.

Jeder Unterinstruktor führt eine eigene Appell-Liste. Der Unterinstruktor vom Tag hat während des Verlesens eine Inspektion der Kleidung und Ausrüstung zu machen. Er erstattet dem Instruktions-Offizier Rapport über deren Ergebnis.

— Hr. Schützen-Instruktor eidg. Oberstlt. Gratcolla ist zum Mitglied des Ständeraths ernannt worden.